



HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2010

*Dem
Rechts- und Integrationsausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung
hessischer Vollzugsgesetze
Drucksache 18/1396**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:
 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"Hessisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (HStVollzG)"
 2. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Sie können nach Maßgabe des § 71 Abs. 2 Nr. 2 im offenen Vollzug aufgenommen werden."
 3. § 71 wird wie folgt gefasst:

"§ 71
Vollstreckungsplan

(1) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten wird im Vollstreckungsplan durch die Aufsichtsbehörde nach allgemeinen Merkmalen geregelt.

(2) Der Vollstreckungsplan sieht insbesondere vor, dass

1. Verurteilte in eine Einweisungsanstalt oder -abteilung eingewiesen werden; diese bestimmt unter Berücksichtigung der vollzuglichen Aufgaben nach § 2 die für den weiteren Vollzug zuständige Anstalt,
2. Verurteilte,
 - a) die sich zum Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt auf freiem Fuß befinden,
 - b) die zu Freiheitsstrafe von insgesamt nicht mehr als zwei Jahren verurteilt wurden und
 - c) bei denen nach Aktenlage kein Fall von § 13 Abs. 4 und 5 anzunehmen ist, im offenen Vollzug aufgenommen werden,
3. Verurteilte im geschlossenen Vollzug aufgenommen werden, soweit kein Fall von Nr. 2 vorliegt.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 prüft die Anstalt den weiteren Verbleib im offenen Vollzug anhand der in § 13 Abs. 2, 4 und 5 genannten Voraussetzungen.

(4) Werden Gefangene, die sich bei Strafantritt auf freiem Fuß befinden haben, im geschlossenen Vollzug aufgenommen und sprechen nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 und 4 bis 6 überwiegende Anhaltspunkte für eine Eignung für den offenen Vollzug, können sie zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung der aufnehmenden Anstalt dort untergebracht werden."

4. Dem § 74 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) In geeigneten Anstalten sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Gefangene mit ihren Kindern untergebracht werden können."

II. In § 84 Satz 1 des Artikels 1, § 74 Satz 1 des Artikels 2 und in Artikel 6 wird vor dem Wort "Monats" jeweils das Wort "vierten" eingefügt.

Begründung:

Zu I Nr. 1:

Um die Eigenständigkeit der Sicherungsverwahrung schon im Gesetzstitel stärker zu betonen, soll der Titel entsprechend ergänzt werden.

Von der Schaffung eines eigenständigen Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes soll jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch abgesehen werden. In der Anhörung im Hessischen Landtag vom 10. März 2010 wurden hierzu zwar beachtliche Argumente vorgetragen, jedoch bedürfen die rechtlichen Rahmenbedingungen zunächst einer weiteren Klärung. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17.12.2009 (Beschwerde-Nr. 19359/04) ist noch nicht rechtskräftig. Die Bundesrepublik Deutschland hat Rechtsmittel eingelegt. Die abschließende Entscheidung des EGMR bleibt zunächst abzuwarten. Es besteht ansonsten die konkrete Gefahr, an den rechtlichen Vorgaben "vorbei" zu planen. Dies gilt umso mehr als auf Bundesebene eine Reform des materiellen Rechts der Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch angekündigt wurde. Solange nicht klar ist, welche rechtliche Ausgestaltung die Sicherungsverwahrung in Zukunft erfahren wird, besteht für ein eigenständiges Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes keine ausreichend tragfähige Basis.

Die §§ 66-68 HStVollzG übernehmen im Wesentlichen die bisherigen Vorgaben der §§ 129 ff. StVollzG und erweitern diese zugunsten der Sicherungsverwahrten im Hinblick auf das Abstandgebot noch. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 5. Februar 2004 zur Sicherungsverwahrung ausgeführt, dass die bisherigen Vorschriften für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, die bisher in den §§ 129 ff. Strafvollzugsgesetz niedergelegt sind, verfassungsrechtlicher Prüfung standhalten. Insoweit gilt dies für die Vorschriften der §§ 66-68 HStVollzG erst recht. Bis zur Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen bieten sie eine tragfähige Grundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Zu I Nr. 2 und 3:

Durch die Ergänzungen in § 13 Abs. 1 und § 71 HStVollzG werden die Rahmenbedingungen für eine direkte Aufnahme in den offenen Vollzug gesetzlich klargestellt.

Hierzu werden wichtige Inhalte des Vollstreckungsplans in einem neu gefassten § 71 Abs. 2 HStVollzG ergänzt. Über die bislang schon vorhandene Bestimmung zur Einweisungsabteilung (nunmehr § 71 Abs. 2 Nr. 1 HStVollzG) werden gesetzliche Vorgaben zur Aufnahme in den offenen und den geschlossenen Vollzug (Abs. 2 Nr. 2 und 3) aufgenommen. § 71 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG bildet dabei die bislang schon bestehende bewährte hessische Regelung zur Direkteinweisung in den offenen Vollzug bei Selbststellern mit geringen Freiheitsstrafen ohne Risikofaktoren im Gesetz ab. § 13 Abs. 1 HStVollzG wird durch einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Im Hinblick auf die Festlegung des geschlossenen Vollzugs als Regelvollzug soll in den Fällen, die nicht von § 71 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG erfasst werden, künftig eine Aufnahme im geschlossenen Vollzug erfolgen (Abs. 2 Nr. 3). Im Hinblick auf die hohe praktische Bedeutung dieser Regelungen für die Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden erscheint es sinnvoll, diese nicht

allein dem Vollstreckungsplan zu überlassen. Durch die Änderungen, insbesondere durch die Ergänzung von § 13 Abs. 1 wird zudem verdeutlicht, dass das Gesetz weiterhin zwischen dem offenen Vollzug als Vollzugsform (als Einrichtung minderer Sicherheit nach § 72 Abs. 2 Satz 2 HStVollzG) und der Unterbringung im offenen Vollzug als Behandlungsmaßnahme (als vollzugsöffnende Maßnahme nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 HStVollzG) differenziert. Der Vollstreckungsplan bietet dabei die Grundlage für die Ladung der Verurteilten durch die Vollstreckungsbehörde (§ 22 ff. Strafvollstreckungsordnung) in die Vollzugsform des geschlossenen oder offenen Vollzugs. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt dabei nach den dort vorliegenden Akten.

§ 71 Abs. 3 HStVollzG stellt klar, dass die Prüfung der Eignung für einen Verbleib im offenen Vollzug von der Vollzugsbehörde vorzunehmen ist.

§ 71 Abs. 4 HStVollzG trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung und ermöglicht in besonders gelagerten Ausnahmefällen die Überprüfung der Eignung im offenen Vollzug, um schwerwiegende Nachteile (wie z.B. den Verlust eines gesicherten Arbeitsplatzes) für diejenigen Selbststeller zu vermeiden, bei denen eine Eignung für den offenen Vollzug überwiegend wahrscheinlich ist. Gegebenenfalls muss sich im offenen Vollzug dann eine zügige Prüfung anschließen, ob eine Eignung für eine Maßnahme § 13 Abs. 3 Nr. 2 HStVollzG (Freigang) gegeben ist. Der Verbleib im offenen Vollzug steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung der aufnehmenden Anstalt.

Zu I Nr. 4:

Die Ergänzung von § 74 trägt einer Anregung aus der Anhörung Rechnung, die Vorschrift über die Unterbringung von Gefangenen mit Kindern mit einer organisatorischen Vorgabe - wie bisher in § 142 StVollzG - zu versehen.

Zu II:

Zur Umsetzung des Gesetzes bedarf es nach seiner Verabschiedung durch den Gesetzgeber vorbereitender Maßnahmen (Schulung der Bediensteten, Druck von Informationsbroschüren, Anpassung von Verwaltungsvorschriften etc.). Um dies zu gewährleisten, wird der Zeitraum zwischen Verkündung des Gesetzes und dem Inkrafttreten um drei Monate ausgedehnt.

Wiesbaden, 4. Mai 2010

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch